

STATUTEN

A Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Art. 2 Zweck

B Mitgliedschaft

I. Voraussetzungen, Aufnahme, Austritt und Erlöschen, Ausschluss

Art. 3 Voraussetzungen

Art. 4 Aufnahme

Art. 5 Erlöschen, Austritt, Ausschluss

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Rechte

Art. 7 Pflichten

Art. 8 Haftung

II. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Art. 16 Beschlussfassung

III. Leitung der Geschäftsstelle (Geschäftsleitung)

Art. 17 Geschäftsstelle

Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben der
Geschäftsleitung

IV. Revisionsstelle

Art. 19 Wahl und Aufgabe der Revisionsstelle

C Organe

Art. 9 Benennung der Organe

D Geschäftsjahr und Publikation

Art. 20 Geschäftsjahr

Art. 22 Publikation

I. Mitgliederversammlung,

Urabstimmung

Art. 10 Einberufung

Art. 11 Aufgaben

Art. 12 Durchführung

Art. 13 Urabstimmung

E Schlussbestimmungen

Art. 22 Revision der Statuten

Art. 23 Auflösung oder Fusion

Art. 24 Inkraftsetzung

A Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Hauseigentümerverband Basel-Stadt“ besteht ein Verein mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Eigentümer von Immobilien, insbesondere durch:

- a) Einflussnahme auf Gesetzgebung, Verwaltung und Wirtschaft;
- b) Unterstützung aller Bestrebungen, die der Erhaltung des Privateigentums und der breiten Streuung des Haus-, Grund- und Stockwerkeigentums dienen;
- c) Herausgabe einer Zeitung (Verbandszeitung).

Der Verein erbringt in diesem Rahmen ferner Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien an Mitglieder und Dritte.

Der Verein kann Grundbesitz in irgendwelcher Form erwerben, verwalten und veräußern sowie alle Geschäfte vornehmen, die mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

B Mitgliedschaft

I. Voraussetzungen, Aufnahme, Austritt und Erlöschen, Ausschluss

Art. 3 Voraussetzungen

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied beitreten, welche über Haus-, Grund- oder Stockwerkeigentum verfügen oder sich sonstwie mit dem Vereinszweck identifizieren.

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich zu stellen.

Art. 4 Aufnahme

Nach Eingang einer Beitrittserklärung erfolgt die Aufnahme durch die Geschäftsleitung. Sie orientiert den Vorstand an der nächstfolgenden Sitzung über die Aufnahmen. Der Vorstand genehmigt diese provisorischen Aufnahmen mindestens einmal pro Jahr

Art. 5 Erlöschen, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, respektive Löschung im Handelsregister. Austritt ist jederzeit möglich auf Jahresende.

Mitglieder, die mehr als drei Monate im Zahlungsverzug sind oder die Interessen des Vereins schwer verletzt haben, können durch Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden. Innerhalb 30 Tagen ist ein Rekurs an die Mitgliederversammlung möglich.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Rechte

Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil.

Art. 7 Pflichten

Die Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge (Mitgliederbeiträge), deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

C Organe

Art. 9 Benennung der Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

I. Mitgliederversammlung, Urabstimmung

Art. 10 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Semester eines Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch Publikation in der Verbandszeitung, unter Angabe der Traktanden, einzuberufen.

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mindestens 100 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Bei einem Bestand von weniger als 500 Mitgliedern, können mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen (Art. 64 Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs). Der Antrag auf Einberufung ist schriftlich unter Angabe der Traktanden und mit Begründung an den Vorstand zu richten.

Über Gegenstände, die nicht statuten- und nicht gesetzeskonform angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

Art. 11 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts;
- b) Abnahme der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;

- e) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 6;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes und von Kommissionen
- h) Revision der Statuten;
- i) Fusion oder Auflösung des Vereins;
- j) Behandlung von Geschäften, die ihr der Vorstand zum Entscheid unterbreitet.

Art. 12 Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen zeichnungsberechtigten Funktionär vertreten. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit gesetzlich oder statutarisch nichts anderes bestimmt ist, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei der Wahl des Präsidenten und des Vorstandes gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Urabstimmung

Ist über Fragen von besonderer Tragweite oder über Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, abzustimmen, so kann der Vorstand eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern anordnen.

II. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Amts dauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern des Vereins. Seine Amts dauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Wird ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode hinzugewählt, so endet seine Amtszeit gleichzeitig mit jener aller übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Mit der Mitgliederversammlung nach Erreichen des 72. Altersjahres erlischt das Vorstandsmmandat.

Soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt die Leitung und die strategische Führung des Vereins. Er besorgt sämtliche Geschäfte, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsleitung vorbehalten sind, insbesondere:

- Formulierung der politischen und wirtschaftlichen Ziele
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, Oberaufsicht über die Geschäftsleitung sowie Erlass der erforderlichen Reglemente
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

- Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einrichten. Deren Kompetenzen legt er im entsprechenden Beschluss fest.

Art. 16 *Beschlussfassung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

In begründeten Fällen kann der Vorstand einen anderen Abstimmungsmodus festlegen.

III. Leitung der Geschäftsstelle (Geschäftsleitung)

Art. 17 *Geschäftsstelle*

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit ständigem Personal.

Art. 18 *Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung*

Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer oder, falls der Vorstand weitere Mitglieder der Geschäftsleitung bestellt hat, von der Geschäftsleitung unter Vorsitz des Geschäftsführers wahrgenommen.

Der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung ein allenfalls bestellter Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers resp. der Geschäftsleitung werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement festgelegt.

IV. Revisionsstelle

Art. 19 *Wahl und Aufgabe der Revisionsstelle*

Für die Prüfung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) nach den gesetzlichen Vorschriften und nach kaufmännischen Grundsätzen wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres eine professionelle Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle ist gehalten, der ordentlichen Mitgliederversammlung beizuhören.

D Geschäftsjahr und Publikation

Art. 20 *Geschäftsjahr*

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 21 *Publikation*

Als Publikationsorgan gilt die Verbandszeitung sowie, soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist, das Schweizerische Handelsamtsblatt.
Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Verbandszeitung.
Der Vorstand kann andere Publikationsarten beschliessen.

E **Schlussbestimmungen**

Art. 22 *Revision der Statuten*

Die Mitgliederversammlung kann eine Revision der Statuten mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Art. 23 *Auflösung oder Fusion*

Es gelten die gesetzlichen Auflösungsgründe.

Über eine Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens befindet die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, wobei eine Verteilung unter die Mitglieder des Vereins ausgeschlossen ist.

Art. 24 *Inkraftsetzung*

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2018 beschlossen. Sie ersetzen die letztmals am 9. Juni 2016 revidierten Statuten und treten am 1. Juli 2018 in Kraft und Wirksamkeit.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:
Helmut Hersberger

Der Vize-Präsident:
Dominik O. Straumann